

Altstadt;
hier: Errichtung eines Schnelltestzeltes auf öffentlichem Verkehrsgrund vor den
Geschäftsräumen Altstadt 105
- Antrag der BUTLERS GmbH & Co KG vom 29.04.2021

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	11	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.06.2021	Stadt Landshut, den	19.05.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Frau Bertermann

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Bisheriger Stand:

In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits eine Schnellteststation (Rathaus).

Vorschlag der Verwaltung:

Da durchwegs negative Stellungnahmen der Fachstellen eingegangen sind, wird dem Antrag nicht entsprochen.

Stellungnahme Ordnungsamt -Marktwesen-

Das geplante Zelt für Corona-Schnelltests vor Altstadt 105 – "Butlers" betrifft die Belange des SG Marktwesen nicht. Sollte im Bereich der Altstadt, vom Rathaus bis zur Theaterstraße ein ähnlich gelagerter Antrag gestellt werden, so werden wir keine Zustimmung erteilen können, da die Flächen für den Wochen- und Schwaigermarkt dringend benötigt werden. Bei weiterem positiven Verlauf der Corona-Inzidenzzahlen wird in naher Zukunft auch wieder die Außen-gastronomie hinzukommen.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht können wir dem geplanten Vorhaben **nicht zustimmen**. Da es vor dem Gebäude Altstadt 105 keine weitläufigen Flächen gibt, welche als Anstell- und Aufenthaltsflächen (auf das Testergebnis wartende Personen) fungieren könnten, ist von größeren Ansammlungen auszugehen. Gerade diese Ansammlungen müssen in der aktuellen Pandemie so weit wie möglich verhindert werden. Zudem würde es, auf Grund der Einengung der Fahrbahn und des Bürgersteiges zu vermehrten Begegnungsverkehr zwischen den anstellenden bzw. wartenden Personen und vorbeigehenden Passanten kommen.

Stellungnahme Sozialamt -Schwerbehindertenbeauftragte-

Die Fa. Butlers gibt in ihrem Schreiben zwar die Ausmaße des vorgesehenen Zeltes an und führt auch aus, dass das Zelt auf den bereits genehmigten Flächen aufgestellt werden soll.

Uns ist allerdings nicht bekannt,

- welches Ausmaß die bereits genehmigten Flächen haben,
- an welcher Stelle vor dem Geschäft sich diese Flächen genau befinden und
- wie breit der Gehweg an der entsprechenden Stelle ist; nach Luftbild verringert sich die Gehwegbreite vor dem Gebäude in Richtung Ländgasse.

Insoweit ist für uns lediglich eine vage Einschätzung der Situation möglich.

Für den Fall, dass die temporäre Genehmigung durch die Stadt Landshut erteilt werden kann, ist primär zu beachten, dass das kein zusätzliches Hindernis entsteht, speziell für

- Menschen mit Rollstühlen oder Rollatoren,
- Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Menschen.

Der durch das Zelt notwendige Platzbedarf oder wartende Personen vor dem Zelt, dürfen keinesfalls dazu führen, dass zur Passage der Gehsteig – auch nicht teilweise – verlassen werden muss. Dementsprechend sollte auch eine eventuell notwendige Wartezone für einlassbegehrende Kunden an geeigneter Stelle eingerichtet werden, so dass die Nutzung des Gehsteigs nicht zusätzlich eingeschränkt wird.

Hier wird insbesondere auf den Platzbedarf und die Bewegungsflächen von Rollstuhlnutzern hingewiesen. Die Nutzung dieser Mindestflächen darf nicht zusätzlich eingeschränkt werden; z.B. durch Verkehrszeichen oder andere bestehende Ausrüstungen im öffentlichen Raum (Beispiel: Abfallbehälter):

- Mindestbreite in eine Richtung > 120 cm
- Wendemöglichkeit > 150 cm

Der Platzbedarf im Begegnungsverkehr (180 cm) kann, nach unserer Ansicht, hier vernachlässigt werden, da das Zelt nach Angaben der Firma Butlers lediglich 300 cm lang ist.

Durch die Größe des Zeltes sollte es für sehbeeinträchtigte Menschen wahrgenommen werden können, dennoch wäre eine kontrastierende Kennzeichnung sicher hilfreich. Ggf. können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um blinde Menschen auf das Zelt rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-

Das lehnen wir klar ab. Es gibt ja vor dem Rathaus die Schnellteststation.

Selbst wenn man gestalterische Aspekte unberücksichtigt lässt und dem Zelt positiv gegenüberstehen würde, sprechen Brandschutzaufgaben dagegen. Das Zelt muss aus Brandschutzgründen mindestens 2,50 m vom Gebäude weg stehen. Dann steht es mitten im Gehweg.

Stellungnahme Referat 5 -Sanierungsstelle-

Von Seiten der Sanierungsstelle werden **erhebliche Bedenken angemeldet**. Zum einen im Hinblick auf Nachfolgeanträge dieser Art, zum anderen wegen des Stadtbildes und auch aus verkehrlichen Gründen. Das Gebäude Altstadt 105 liegt im unteren Bereich der Altstadt, also in der von motorisiertem Verkehr befahrenen Zone. Ein Zelt auf dem Gehsteig schmälert den Raum für die Passanten und behindert Rettungswege. Es besteht keinerlei Notwendigkeit für eine derartige individuelle Testlösung, da sich an zentraler Stelle in der Altstadt eine Teststation befindet. Von einer Befürwortung sollte Abstand genommen werden.

Stellungname Amt für Finanzen

Grundsätzlich **spricht** aus unserer Sicht **nichts gegen** eine solche Nutzung, falls alle anderen Rahmenbedingungen und Vorschriften eingehalten werden (Baurecht, Sicherheitsrecht, Denkmalschutz, etc.). Die fiskalische Frage ist diesen Gesichtspunkten nachgelagert. Allerdings sollte mit der Nutzung selbstverständlich auch die Erhebung von entsprechenden Sondernutzungsgebühren einhergehen.

Ein Verzicht auf die **Erhebung von Sondernutzungsgebühren** für diese Flächen kann angesichts der Haushaltslage nicht empfohlen werden. Kommunen sind angehalten, ihre Einnahmefähigkeiten auszuschöpfen, insbesondere Gebühren für kommunale Leistungen zu erheben.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Die BUTLERS GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 29.04.2021 beim Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut die Aufstellung eines Zeltes auf öffentlichem Verkehrsgrund vor Ihren Geschäftsräumen Altstadt 105, um für Ihre Kunden einen Corona-Schnelltest durchführen zu können.

Durch die Größe des Zeltes würde eine Restgehwegbreite von ca. 1,4 m verbleiben.

Nachdem, der Gehweg durch den Fußgängerverkehr jedoch sehr stark frequentiert ist und dieser Bereich insbesondere auch für Rollator- und Rollstuhlfahrer, der in der Altstadt 100 liegenden Seniorenwohnanlage der Heiligeistpitalstiftung, als wichtige Verbindung zwischen dem Heim und der Altstadt dient, ist hier die Errichtung einer Schnellteststation als eher **kritisch zu sehen**.

Demzufolge müsste auch aus Konsequenzgründen anderen ansässigen Gewerbetreibenden der Innenstadt die Möglichkeit eingeräumt werden, für Ihre Kunden ähnliche Teststationen aufzubauen, was wiederum eine Überbelegung, der ohnehin schon sehr eingeschränkten öffentlichen Flächen, zur Folge hätte und auch mit Marktbesckern und der Außen-gastronomie im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregelungen schwer zu vereinbaren wäre.

Es stellt sich ohnehin die Frage, ob die unweit gelegene Schnellteststation vor dem Rathaus für den Innenstadtbereich nicht ausreichen würde, um kauffreudigen Kunden die Möglichkeit zu bieten, sich testen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der beantragten Aufstellung einer Corona-Schnellteststation auf öffentlichem Gehweg vor Altstadt 105 kann, aufgrund der dadurch bedingten Einschränkung des Gehweges, nicht entsprochen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei erneut eingehenden Anträgen auf Corona-Schnellteststationen, den Bedarfsfall zu prüfen und nach durchwegs positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen, in Einzelfällen Sondernutzungserlaubnisse, befristet bis 30.09.2021 zu erteilen.

Anlagen:

- Anlage Antrag